

Lizenzbedingungen für kostenlose Engineering Tools der Bosch Rexroth AG

Stand: 13.12.2017

Diese Lizenzbedingungen gelten für die unentgeltliche Überlassung von Engineering Tools von der Bosch Rexroth AG, Zum Eisengießer 1, 97816 Lohr a. Main, www.boschrexroth.de (im Folgenden: "**Lizenzgeber**") an den Kunden (im Folgenden: "**Lizenznehmer**"). Der Lizenznehmer beabsichtigt, die Software zur Auswahl, Auslegung bzw. Konfiguration von bestimmten Produkten und/oder zur Erzeugung oder Veränderung von Software für den eigenen Geschäftsbetrieb einzusetzen. Für andere Arten von Softwareüberlassungen gelten separate Lizenzbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung, ihnen wird ausdrücklich widersprochen.

1. Definitionen

- 1.1. *Bugfix*: Fehlerbehebung.
- 1.2. *Dokumentation*: Sämtliche Informationen, die nötig sind, um mit der Software bestimmungsgemäß arbeiten zu können.
- 1.3. *FOSS*: Open Source Software und Software Dritter unter gebührenfreier Lizenz.
- 1.4. *Engineering Tool*: Software, mit dessen Hilfe bestimmte Produkte ausgewählt, berechnet, ausgelegt und/oder konfiguriert werden oder mit dessen Hilfe Software erzeugt und/oder verändert werden kann.
- 1.5. *Lizenzbeginn*: Mit Installation der Software.
- 1.6. *Lizenzdaten*: In den Auftragsdokumenten ggf. als eigene Bestellposition genannter Typenschlüssel oder Materialnummer und Lizenztyp i.V.m. den z. Zt. des Auftrages gültigen Katalogangaben sowie dem ausgehändigten Lizenzblatt oder dem ausgehändigten Gerätepass.
- 1.7. *Patch*: Korrekturauslieferung zur Schließung von Sicherheitslücken oder zur Fehlerbehebung inklusive Nachrüsten von Funktionen.
- 1.8. *Sicherungskopie*: Kopie einer Software, die für den Fall anfertigt wird, dass die Originalsoftware beschädigt oder versehentlich gelöscht wird.
- 1.9. *Update*: Eine neue Version der Software, die Programmverbesserungen oder neue und/oder geänderte Funktionalitäten enthält.
- 1.10. *Upgrade*: Erneuerung der Version der Software mit deutlicher Funktionserweiterung.
- 1.11. *Verbundenes Unternehmen*: Jede juristische Person, die unter der Kontrolle des Lizenznehmers steht, die den Lizenznehmer kontrolliert oder die mit einem Lizenznehmer gemeinsam unter Kontrolle steht. Kontrolle besteht, wenn mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Kapitalanteile oder Stimmrechte gehalten werden oder die Unternehmensführung und -politik aufgrund Kapitalanteilen, Verträgen oder auf andere Weise, direkt oder indirekt kontrolliert werden.
- 1.12. *Vertragsjahr*: Jeweils die ersten zwölf (12) Monate ab Lizenzbeginn gemäß Vertrag sowie jeder nachfolgende Zwölfmonatszeitraum.
- 1.13. *Vertrauliche Informationen*: Software inklusive Source Code (mit Ausnahme der Open Source Software Komponenten) und andere Materialien, die vom Lizenzgeber als „vertraulich“ gekennzeichnet oder sonst als vertraulich anzusehen sind.

2. Software

- 2.1. Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die unentgeltliche Einräumung von Nutzungsrechten an Engineering Tools des Lizenzgebers (im Folgenden: "**Software**") zu dem Zweck, bestimmte Produkte für den eigenen Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers im vereinbarten Umfang auszuwählen, auszulegen, zu konfigurieren und abzuwickeln und/oder Software zu erzeugen bzw. zu verändern. Die Beschreibung der Software ergibt sich aus den Lizenzdaten und der Dokumentation, die dem Lizenznehmer auf Anfrage vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wird. Die in der Software hinterlegten Informationen und grafischen Darstellungen dienen allein der Beschreibung der betreffenden Produkte und verlieren ihre Gültigkeit mit der Veränderung der dort dargestellten Produkte bzw. der zugehörigen technischen Dokumentation, spätestens jedoch mit der Ausgabe einer neuen Version der Software. Die in der Software hinterlegten Informationen und grafischen Darstellungen sind nicht für reine Konstruktions- oder Entwicklungszwecke bestimmt und lassen sich nicht auf Komponenten gleicher oder ähnlicher Bauart anderer Hersteller übertragen. Die Software unterstützt den Lizenznehmer bei der Auswahl und Auslegung bzw. Konfiguration von bestimmten Produkten bzw. bei der Erzeugung oder Veränderung von Software, allerdings ohne das Ergebnis technisch zu überprüfen oder die Richtigkeit der Berechnung oder der erzeugten bzw. veränderten Software zu überprüfen.
- 2.2. Die Software besteht, soweit möglich, aus dem ausführbaren Programmcode und der zugehörigen Dokumentation in elektronischer Form und einer Installationsanleitung, sofern sich die Software nicht selbst installiert. Der Source Code ist vorbehaltlich Ziff. 2.3. nicht Vertragsgegenstand.
- 2.3. Die Software enthält möglicherweise FOSS. Eine aktuelle Liste der enthaltenen FOSS und die jeweils geltenden FOSS-Lizenzbedingungen werden dem Lizenznehmer auf Anfrage vor Vertragsschluss oder spätestens bei Auslieferung der Software zur Verfügung gestellt.
- 2.4. Sofern mit der Software auch Softwareprodukte von Drittanbietern bereitgestellt werden, die nicht unter FOSS fallen, dürfen diese ausschließlich in Verbindung mit der Software genutzt werden. Möglicherweise gelten hierbei spezielle Nutzungsbedingungen, auf die der Lizenznehmer in geeigneter Form hingewiesen wird.
- 2.5. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Software technisch gegen eine unberechtigte Nutzung abzusichern, z.B. durch Programmsperren. Der Lizenznehmer darf derartige Schutzvorkehrungen der Software nicht entfernen oder umgehen. Zur Aktivierung der Software nach

Lizenzbedingungen für kostenlose Engineering Tools der Bosch Rexroth AG

Installation und bei einem Wechsel der Soft- und/oder Hardwareumgebung kann die Beantragung eines Lizenzschlüssels erforderlich sein.

3. Lieferung

Die Software wird mangels abweichender Vereinbarung und den nachfolgenden Regelungen in der bei Auslieferung aktuellen Version geliefert. Erfolgt die Überlassung mittels eines Datenträgers, so enthält dieser möglicherweise nicht die bei Auslieferung aktuellste Version. Die aktuelle Version wird in diesem Fall nachgeliefert. Die Lieferung und der Gefahrübergang der Software erfolgen nach Wahl des Lizenzgebers und sofern nicht anders vereinbart, entweder durch Übergabe an den Transporteur zum kostenlosen Versand an den Lizenznehmer oder durch Bereitstellung der Software als Download und Übermittlung der für den Download erforderlichen Informationen. Wird die Software oder der Datenträger nach Gefahrübergang beschädigt oder zerstört, liefert der Lizenzgeber kostenlosen Ersatz.

4. Nutzungsrechte

- 4.1. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer entweder ein befristetes oder ein unbefristetes Nutzungsrecht an der Software ein, diese Unterscheidung ergibt sich aus den Lizenzdaten und den Umständen des Vertragsschlusses. Sofern nicht anders ersichtlich, erfolgt die Überlassung zeitlich unbefristet. Der Lizenznehmer erhält mit Lizenzbeginn das kostenlose, nicht ausschließliche Recht die Software nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Dokumentation zu verwenden. Die zulässige kommerzielle Nutzung umfasst die Installation, das Laden in den Arbeitsspeicher, das Anzeigen und Ablaufenlassen der Software sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software durch den Lizenznehmer für eigene Geschäftszwecke. Die Nutzung ist nur in den vereinbarten Bestimmungen zulässig. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung ist dies das Land, in dem der Lizenznehmer seinen Geschäftssitz hat.
- 4.2. Der Lizenznehmer darf die Software nur zu unter Ziff. 2.1. genannten Zweck einsetzen. Insbesondere sind (i) ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder (ii) das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (z. B. als Application Service Providing, Software as a Service oder Cloud Service) für Dritte oder (iii) die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Lizenznehmers sind, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers erlaubt.
- 4.3. Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Lizenznehmer darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk der Original-Software zu versehen, soweit es möglich ist. Die Nutzung der Sicherungskopie ist nur bei Verschlechterung oder Untergang der vom Lizenzgeber ursprünglich überlassenen Kopie der Software zulässig. Der Lizenznehmer unterliegt auch hinsichtlich der Nutzung der Sicherungskopie diesen Lizenzbedingungen.
- 4.4. Der Lizenznehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers nicht berechtigt, die

Software zu vertreiben oder anderweitig an Dritte zu übertragen oder Dritten verfügbar zu machen (einschließlich Vermietung, Verpachtung, Leihgabe oder Unterlizenzierung). Der Lizenznehmer darf die Auswahl und Auslegung von den betreffenden Produkten bzw. die Erzeugung oder Veränderung mittels der Software ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers nicht als entgeltliche Dienstleistung anbieten.

- 4.5. Der Lizenznehmer ist vorbehaltlich Ziff. 2.3. nicht berechtigt, den Programmcode der Software oder Teile hiervon zu bearbeiten, zu verändern, rückwärts zu entwickeln (reverse engineering), zu dekompileieren, zu disassemblieren oder den Source Code auf andere Weise festzustellen sowie abgeleitete Werke der Software zu erstellen. Die zwingenden, nicht abdingbaren Bestimmungen der §§ 69d, 69e UrhG bleiben hiervon jedoch unberührt.
- 4.6. Der Lizenznehmer darf mit Maßnahmen, die im Einklang mit Ziff. 4.5. sind, keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber des Lizenzgebers sind, sofern er nicht nachweist, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lizenzgebers (insbesondere von Funktionen und Design der Software) ausgeschlossen ist.
- 4.7. Überlässt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer freiwillig Upgrades, Updates oder Patches oder Bugfixes, unterliegen diese ebenfalls diesen Lizenzbedingungen, soweit sie nicht Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung sind.
- 4.8. Alle weiteren nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte an der Software, insbesondere auch sämtliche Rechte an der Marke, den Geschäftsgeheimnissen oder anderem geistigen Eigentum an der Software verbleiben beim Lizenzgeber. Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

5. Lizenzvergütung

Die Software wird dem Lizenznehmer kostenlos zur Verfügung gestellt.

6. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Lizenznehmers

- 6.1. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Hard- und Softwareumgebungen den Systemanforderungen der Software entsprechen; im Zweifel hat er sich vor Vertragsschluss durch den Lizenzgeber bzw. durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
- 6.2. Für die Einrichtung einer ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung sowie die Installation der Software ist der Lizenznehmer zuständig. Auf Wunsch des Lizenznehmers kann der Lizenzgeber ggf. die Installation gegen eine gesondert zu vereinbarende Vergütung übernehmen.
- 6.3. Der Lizenznehmer ist bei der Nutzung der Software verpflichtet, die für eine Verwendung notwendige Sorgfaltspflicht einzuhalten und die mit der Software generierten Ergebnisse vor deren Verwendung in angemessenem Umfang zu prüfen. Die technische Verantwortung für die Auswahl und Auslegung bzw. Konfiguration von bestimmten Produkten und/ oder für die erzeugte bzw. veränderte Software mit Hilfe der Soft-

Lizenzbedingungen für kostenlose Engineering Tools der Bosch Rexroth AG

ware liegt daher allein beim Lizenznehmer. Technische Nachweise von Funktionalitäten der ausgewählten Produkte oder Produkttests hinsichtlich der Einhaltung von Normen sind vom Lizenznehmer durchzuführen. Eine fachgerechte Montage und Ausführung der Produkte sind vom Lizenznehmer durchzuführen. Eine Produktbestellung aufgrund der Benutzung der Software erfolgt ausschließlich auf Basis der Katalogangaben und der zum Produkt gehörenden Dokumentation.

- 6.4. Der Lizenznehmer beachtet die vom Lizenzgeber für den Betrieb der Software gegebenen Hinweise.
- 6.5. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort zu verwahren.
- 6.6. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der Lizenznehmer nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf der Lizenzgeber davon ausgehen, dass alle Daten des Lizenznehmers, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 6.7. Der Lizenznehmer trägt Nachteile aus einer Verletzung der vorstehenden Mitwirkungs- und Informationspflichten.

7. Laufzeit, Widerruf und Kündigung

- 7.1. Sofern sich aus den Lizenzdaten und den Umständen des Vertragsschlusses nichts anderes ergibt, gilt die eingeräumte Nutzung der Software zeitlich unbegrenzt.
- 7.2. Soweit sich bei befristeter Überlassung nichts anderes aus den Lizenzdaten ergibt, wird der Vertrag für die Dauer eines Vertragsjahres fest geschlossen. In diesem Fall verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Vertragsjahr, falls er nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt wird.
- 7.3. Die Einräumung der Nutzungsrechte kann vom Lizenzgeber jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund widerrufen bzw. schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer Nutzungsrechte des Lizenzgebers dadurch verletzt, dass er die Software über das nach diesen Lizenzbedingungen gestattete Maß hinaus nutzt. Der Lizenzgeber behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen vor.
- 7.4. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in Ziffer 7 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

8. Rückgabe

Endet das Nutzungsrecht des Lizenznehmers (z.B. durch Ende der Vertragslaufzeit, Kündigung bzw. Widerruf oder Ersatzlieferung), wird der Lizenznehmer die Software und alle Sicherungskopien und die überlassene Dokumentation löschen oder zerstören und dem Lizenzgeber dies auf Nachfrage schriftlich bestätigen.

9. Gewährleistung

- 9.1. Der Lizenzgeber leistet außer im Fall von Vorsatz oder Arglist keine Gewähr für Rechts- und Sachmängel der Software.
- 9.2. Für die Beschaffenheit der Software ist nur die vom Lizenzgeber vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellte oder in einem gesonderten Dokument vereinbarte Beschreibung der Software (z.B. in der Dokumentation) maßgeblich. Die darin enthaltenen Angaben sind ausschließlich als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie vor Vertragsschluss vom Lizenzgeber als solche ausdrücklich schriftlich bezeichnet worden ist. Eine weitergehende Beschaffenheit ist nicht geschuldet und ergibt sich insbesondere nicht aus öffentlichen Äußerungen oder Werbung des Lizenzgebers oder dessen Vertriebspartner.

10. Haftung

- 10.1. Der Lizenzgeber haftet allein nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz für Körper- und Personenschäden, für Schäden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, für Schäden, die durch arglistiges Verhalten oder Vorsatz vom Lizenzgeber verursacht wurden.
- 10.2. Eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers ist vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Regelungen in diesen Lizenzbedingungen ausgeschlossen.
- 10.3. Ein Mitverschulden des Lizenznehmers ist zu berücksichtigen.
- 10.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und/oder Organe des Lizenzgebers.

11. Datennutzung und Datenschutz

- 11.1. Der Lizenzgeber ist berechtigt, alle vom Lizenznehmer im Zusammenhang mit der Software eingebrachten und erzeugten Informationen, ausgenommen personenbezogene oder unternehmensbezogene Daten, über den Vertragszweck hinaus für beliebige Zwecke wie beispielsweise statistische, analytische und interne Zwecke zu speichern, zu nutzen, zu übertragen und/ oder zu verwerten. Dieses Recht ist unbefristet und unwiderruflich.
- 11.2. Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachtet der Lizenzgeber die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus der Datenschutzerklärung.

12. Vertraulichkeit

- 12.1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln und nicht Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, dies ist für die Ausübung der dem Lizenznehmer gemäß dieser Lizenzbedingungen zustehenden Rechte erforderlich. Zum Schutz der vertraulichen Informationen hat der Lizenznehmer dasselbe Maß an Sorgfalt (aber nicht weniger als ein angemessenes Maß) wie für eigene vertrauliche Informationen anzuwenden.
- 12.2. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziff. 12.1 gilt nicht für vertrauliche Informationen, die (i) bereits vor der Weitergabe durch den Lizenzgeber im rechtmäßigen

Lizenzbedingungen für kostenlose Engineering Tools der Bosch Rexroth AG

Besitz des Lizenznehmers waren; (ii) ohne Pflichtverletzung durch den Lizenznehmer öffentlich bekannt sind oder werden; (iii) der Lizenznehmer ohne Auflagen zur Verschwiegenheit rechtmäßig von Dritten erhalten hat; (iv) vom Lizenzgeber Dritten gegenüber ohne Auflagen zur Verschwiegenheit offen gelegt werden; (v) vom Lizenznehmer selbst entwickelt werden; (vi) kraft Gesetzes offen gelegt werden müssen; oder (vii) vom Lizenznehmer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers offen gelegt werden.

14.4. Änderungen und Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis wird durch E-Mail nicht gewahrt.

© Bosch Rexroth AG

13. Exportkontrolle

- 13.1. Stellt sich vor Lieferung heraus, dass der Vertragserfüllung seitens des Lizenzgebers Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen, ist der Lizenzgeber berechtigt, den Vertrag zu widerrufen bzw. zu kündigen. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren hemmen die Lieferfrist, es sei denn, diese sind vom Lizenzgeber zu vertreten.
- 13.2. Der Lizenzgeber ist weiterhin berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften erforderlich ist, es sei denn, dies ist durch den Lizenzgeber zu vertreten.
- 13.3. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung der vertragsgemäß zu liefernden Produkte und sonstigen Arbeitsergebnisse zum Zwecke der Lieferung benötigt werden und aus der Sphäre des Lizenznehmers stammen.
- 13.4. Der Lizenznehmer hat bei Weitergabe, Übertragung oder einer sonstigen Überlassung der vom Lizenzgeber vertragsgemäß zu liefernden Produkte und sonstigen Arbeitsergebnisse an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des Zoll und (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten und hierfür erforderliche Genehmigungen einzuholen.
- 13.5. Die Software darf nicht zur Herstellung oder Entwicklung von Raketen, chemischer/biologischer oder nuklearer Waffen eingesetzt werden.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1. Sofern gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart, Deutschland. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, ein Gericht, welches für den Sitz oder die Niederlassung des Lizenznehmers zuständig ist, anzurufen.
- 14.2. Die vorliegenden Lizenzbedingungen sowie alle diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.3. Sollte eine Bestimmung ungültig sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine zulässige Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen, ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.